

– Abschrift –



SVM

Fachanwälte

30. März 2021

Eingang

Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

[REDACTED]

In der Kindschaftssache

betreffend den Umgang mit [REDACTED] und [REDACTED]

Beteiligte:

1. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 2010,

- Betroffener -

2. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 2012,

- Betroffener -

beide wohnhaft [REDACTED] 49090 Osnabrück

3. [REDACTED] geb. [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1980 in Osnabrück,
wohnhaft [REDACTED] 49090 Osnabrück

- Antragstellerin/Kindesmutter -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED] [REDACTED] 49074 Osnabrück

Geschäftszeichen: 21/21

Gerichtsfach: 97

4. [REDACTED]
geboren am [REDACTED] 1965 in Osnabrück,
wohnhaft [REDACTED] 49086 Osnabrück

- Antragsgegner/Kindesvater -

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Osnabrück im Wege einstweiliger Anordnung durch den Richter am Amtsgericht Schröder am 29.03.2021 beschlossen:

1. **Umgangskontakte des Kindesvaters mit den beiden betroffenen Kindern** [REDACTED] geb. am [REDACTED] 2010, sowie [REDACTED] geb. am [REDACTED] 2012, werden bis zum Abschluss des Verfahrens [REDACTED] ausgesetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.
3. Der Verfahrenswert wird auf 2000 € festgesetzt.

Gründe:

Umgangskontakte des Kindesvaters mit den beiden betroffenen Kindern sind mit sofortiger Wirkung wegen einer in den Umgangskontakten liegenden konkreten Gefährdung des körperlichen Wohls der betroffenen Kinder auszusetzen.

Der Kindesvater hat seinen achtjährigen Sohn [REDACTED] mit zur Anticorona-Demo nach Kassel genommen, auf welcher bekannt die bestehenden Corona Regeln nicht eingehalten wurden, gegen die Massspflicht verstoßen wurde, wie auch gegen die Abstandspflichten. [REDACTED] selbst trug bei der Demo keine Maske und wurde bereits dadurch konkret der erhöhten Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt.

Auch hat der Antragsgegner anscheinend seinen Sohn [REDACTED] dahingehend beeinflusst, dass das Tragen von Masken gesundheitsschädlich sei und sogar zum Tod führen könne.

Die konkrete Einstellung des Antragsgegners zu den Coronaregeln ergibt sich auch aus seinem Antrag in dem Verfahren [REDACTED], mit welchem er beantragte, die Maskenpflicht und Abstandsregeln im Rahmen des Schulbetriebes für seine Kinder auszusetzen.

Insgesamt zeigt der Antragsgegner, dass er nicht gewillt ist, sich an die bestehenden Regeln zu halten. Solange es ihn selbst betrifft, mag es zunächst einmal seine eigene Angelegenheit sein.

Soweit er allerdings seine persönliche Einstellung auch im Umgang mit seinen Kindern umsetzt, gefährdet er konkret deren Gesundheit und setzt sie konkret der erhöhten Gefahr einer Ansteckung mit Corona aus. Solches kann nicht hingenommen werden und ist zu unterbinden. Unter diesen Umständen kommen Umgangskontakte nicht in Betracht.

Die Umgangskontakte waren konkret auszusetzen bis zum Abschluss des im Tenor genannten Sorgerechtsverfahrens, in welchem ein Gutachten zur Frage der Ausübung des Sorgerechts, aber auch zum Umgang, eingeholt wird.

Die Antragstellerin hat ihre Angaben im Wege einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit ist diese Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners und ohne Anberaumung eines entsprechenden Termins ergangen.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Es kann beantragt werden, aufgrund mündlicher Verhandlung erneut über den Antrag zu entscheiden.

Der Antragsgegner hat das Verfahren veranlasst. Ihm waren die Kosten gemäß § 81 FamFG aus Billigkeitsgründen aufzuerlegen.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht